



Version 1.0 vom 21.02.2021

Selbsterklärung

Diese Selbsterklärung dient dazu, Ihnen bei fehlender Möglichkeit eines Testnachweises vor Ort und bei Vorliegen entsprechender Gründe das Boarding eines Flugzeuges zu ermöglichen. Das Dokument bleibt im Besitz der unterzeichnenden Person.

Die unterzeichnende Person mit Schweizer Bürgerrecht oder einem von der Schweiz ausgestellten Aufenthaltstitel, bestätigt hiermit, dass es ihr, nach Artikel 9a Absatz 5 Buchstabe c der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs nicht möglich war, sich innert nützlicher Frist oder mit vernünftigem Aufwand auf Sars-CoV-2 testen zu lassen.

Begründung, warum keine Testung erfolgen konnte

- Keine Testmöglichkeiten im Abflugland (weder PCR- noch Antigen-Schnelltests)
- Unverhältnismässig hoher, zusätzlicher Zeitaufwand (z.B. zusätzliche Reisezeit)
- Ablauf des PCR-Tests während der Reise; kein Schnelltest in nützlicher Zeit verfügbar
- Andere Gründe (bitte kurz ausführen):

Gleichzeitig bestätigt die unterzeichnende Person, dass ihr die Vorgaben nach Artikel 7¹, der oben erwähnten Verordnung bekannt sind und den darin aufgeführten Pflichten bei Ankunft in der Schweiz Folge geleistet wird.

¹

Art. 7 Test- und Quarantänepflicht

1 Folgende Personen müssen nachweisen, dass sie sich innerhalb der letzten 72 Stunden mit einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 haben testen lassen und das Ergebnis des Tests negativ ausgefallen ist:

- a. Personen, die in die Schweiz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben;
- b. Personen, die mit dem Flugzeug aus einem Staat oder Gebiet ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen.

2 Personen nach Absatz 1 Buchstabe a sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben. Sie müssen sich während 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufhalten (Einreisequarantäne).

3 Personen nach Absatz 1, die bei der Einreise in die Schweiz keinen Test mit negativem Ergebnis vorweisen können, müssen sich unverzüglich nach der Einreise und nach Absprache mit der zuständigen kantonalen Behörde auf eigene Kosten testen lassen:

- a. mit einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2; oder
- b. mit einem Sars-CoV-2-Schnelltest.



Unterzeichnende Person

Name / Vorname:

Geburtsdatum:

Pass / ID Nummer; Nummer des Aufenthaltstitels:

Ort/Datum

Unterschrift:

Diese Selbstdeklaration muss beim Einsteigen in das Flugzeug, beziehungsweise bei Grenzübertritt vorgewiesen werden.
